

Ausschuss des Jugendparlaments

Abänderungsantrag der Abgeordneten Aaron Kernstock (Violett)

zur Gesetzesvorlage Nr. 15 der Beilagen des Jugendparlaments betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

§ 102 lautet:

„(1a) Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in die Verarbeitung ihrer Standortdaten gemäß Abs. 1 nicht einwilligen. Die Einwilligung kann vom gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen.“